

Schengener Informationssystem II – Leitfaden zur Ausübung des Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechts in Deutschland

I. Was ist das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)?

Das SIS II ist ein Informationssystem, das den nationalen Strafverfolgungs-, Justiz- und Verwaltungsbehörden der Schengen-Staaten die Möglichkeit bietet, durch Datenaustausch bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die EU-Agenturen EUROPOL und EUROJUST haben ebenfalls eingeschränkte Zugangsberechtigungen für dieses System.

Im SIS II führen die Schengen-Staaten derzeit Informationen aus zwei großen Bereichen zentral zusammen:

- Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke der Einreise- und Aufenthaltsverweigerung auf der Grundlage der Verordnung (EG)1987/2006 vom 20. Dezember 2006;
- Personen- und Sachfahndungsausschreibungen zum Zwecke der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage des Ratsbeschlusses 2007/533/JI vom 12. Juni 2007.

II. Welche Rechte haben Personen, deren Daten im SIS II verarbeitet werden?

Personen, deren personenbezogene Daten im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) verarbeitet werden, haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung unrichtiger Daten und Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten. Sie können dieses Recht in allen Staaten ausüben, in denen das SIS II betrieben wird, unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat die Ausschreibung tatsächlich vorgenommen hat.

Bei Auskunftsanträgen müssen die zuständigen Behörden so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung, antworten. Bei Anträgen auf Berichtigung oder Löschung müssen die zuständigen Behörden so schnell wie möglich, spätestens jedoch drei Monate nach Antragstellung mitteilen, welche Maßnahmen sie getroffen haben. Wenn die einschlägigen nationalen Vorschriften kürzere Antwortzeiten vorsehen, gelten diese. In Deutschland gibt es jedoch keine kürzeren Antwortfristen.

Auskunftsrecht

Das Auskunftsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates. In Deutschland erteilt das Referat ZV 34 im Bundeskriminalamt (BKA) Auskunft darüber, ob tatsächlich eine Einspeicherung im SIS II vorhanden ist und welche Behörde für eine Berichtigung oder Löschung zuständig wäre.

Kontaktdaten:

Bundeskriminalamt
ZV34 - Petenten
65173 Wiesbaden
E-Mail: petenten@bka.bund.de

Betrifft der Auskunftsantrag eine Ausschreibung, die nicht von einer deutschen Behörde eingestellt worden ist, muss das BKA zunächst den Mitgliedstaat beteiligen, der die Ausschreibung in das SIS II eingegeben hat. Erst wenn dieser Gelegenheit hatte, sich zur möglichen Weitergabe der Daten an den Antragsteller zu äußern, darf das BKA Auskunft zu diesen Daten erteilen oder die Auskunft ggf. unterlassen.

Die Auskunft darf nur unterbleiben,

- wenn sonst die Gefahr besteht, dass die ausschreibende Stelle ihre Aufgabe nicht ordnungsgemäß erfüllen kann (z.B. polizeiliches Ermittlungsverfahren),
- wenn es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist,
- oder wenn die Daten oder die Tatsache, dass sie gespeichert sind, aus gesetzlichen Gründen oder zum Schutz überwiegender Rechte und Freiheiten Dritter, geheim zu halten sind.

Wenn die Auskunft verweigert wird oder Betroffene Zweifel haben, ob die erhaltene Auskunft korrekt ist, können sie sich an die Datenschutzkontrollbehörde des Bundes wenden. Diese wird die Angelegenheit umfassend überprüfen und den Betroffenen mitteilen, ob ihre Rechte beachtet wurden.

Kontaktdaten:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Tel.: 0049 (0)228 99 7799 0

Recht auf Berichtigung und Löschung von Daten

Sind personenbezogene Daten im SIS II unrichtig oder unvollständig, hat der Betroffene ein Recht auf Berichtigung. Sind personenbezogene Daten im SIS II unrechtmäßig gespeichert, hat der Betroffene ein Recht auf Löschung. Wurde die betreffende Ausschreibung von einer Behörde in einem anderen Staat veranlasst, darf nur dieser die erfassten Daten berichtigen oder löschen. Die zuständigen Behörden in Deutschland wirken durch den Austausch von Informationen und die Durchführung der erforderlichen Überprüfungen an der Bearbeitung des Falles mit.

Der Antrag ist unmittelbar an die (vom BKA mitgeteilte) ausschreibende Stelle zu richten. Er sollte begründet und sämtliche möglicherweise relevanten Informationen sollten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe richten sich nach dem einschlägigen nationalen Recht. In Deutschland müssen Betroffene zunächst bei der ablehnenden Stelle Widerspruch einlegen. Diese Stelle überprüft im Widerspruchsverfahren, ob sie ihre ursprüngliche Entscheidung abändert und dadurch selbst Abhilfe schafft. Lehnt sie die Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung erneut ab, kann der Betroffene beim zuständigen Verwaltungsgericht eine Verpflichtungsklage erheben.

In Deutschland können sich Betroffene außerdem jederzeit an die zuständige Datenschutzkontrollbehörde wenden. Diese wird die Angelegenheit umfassend überprüfen und den Betroffenen mitteilen, ob ihre Rechte beachtet wurden. Handelt es sich um eine Ausschreibung einer Bundesbehörde, können Betroffene sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden (Kontaktdaten s.o.), bei Ausschreibung einer Landesbehörde an die Datenschutzbehörde des entsprechenden Bundeslandes.

Falls die Beschwerde einen grenzübergreifenden Sachverhalt betrifft, arbeiten die beteiligten nationalen Datenschutzbehörden zusammen, um die Rechte der betroffenen Personen zu garantieren.